

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 1/13 S

L 12 R 1832, 1833, 1834, 1835, 1836/12 B (Thüringer LSG)
S 14 R 2173, 2174, 2834, 2835, 2836/12 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für eine Beschwerde gegen den
Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 29. November 2012 zu bewilligen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 29.11.2012 hat das Thüringer LSG die Beschwerden des Klägers gegen die Beschlüsse des SG Altenburg vom 10.9.2012 als unzulässig verworfen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 1.1.2013 wegen einer beabsichtigten Beschwerde gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mangels Erfolgsaussicht des beabsichtigten Rechtsmittels abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 3 Eine Beschwerde gegen die vorgenannte Entscheidung des LSG ist unzulässig. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Endentscheidung des LSG) und in § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen liegen hier nicht vor.

